



Aktuelle Rechtsprechung im Abfallrecht

Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
18. Fachtagung Kreislaufwirtschaft

Bingen am Rhein, 15. Juni 2023



Bayerischer VGH

Urteil vom 20.7.2022 – 4 B 20.3009

➤ Öllachen auf Gewässern als Abfall; Abgrenzung des Abfallrechts vom Gefahrenabwehrrecht

■ Sachverhalt

- Öllache auf dem Main; Herkunft unbekannt
- gemeindliche Feuerwehr sichert und schöpft ab
- Gemeinde erlässt Kostenbescheid gemäß Bayerischem Feuerwehrgesetz gegen Bundesrepublik Deutschland (Trägerin der Gewässerunterhaltungslast)
- Bund klagt gegen Bescheid

Bayerischer VGH

Urteil vom 20.7.2022 – 4 B 20.3009

■ Entscheidung

- Kostenbescheid ist rechtmäßig
- zwar: Anwendbarkeit des KrWG
 - keine Geltungsbereichsausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG
 - Ausnahme erfasst in Gewässer eingeleitete Stoffe
 - Einleiten ist zweckbestimmtes (gewässerbezogenes) Verhalten
 - im vorliegenden Fall: kein zweckbestimmtes Verhalten nachweisbar
 - Öllache ist Abfall nach § 3 Abs. 1 KrWG
 - zwar diffuse Gestalt, aber weit gefasster Abfallbegriff
 - Zweckbestimmung wurde entweder freiwillig aufgegeben oder ist unfreiwillig entfallen
 - allerdings kein Abfallbesitz der Bundesrepublik Deutschland
- daher keine abfallrechtliche Entsorgungspflicht
- grundsätzlich Sperrwirkung gegenüber anderweitiger Zustandsstörerhaftung

- gleichwohl: Anwendbarkeit des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
 - Sperrwirkung des KrWG nur mit Blick auf spezifisch abfallrechtliche Pflichten
 - keine Sperrwirkung für Störerhaftung unabhängig von der Abfalleigenschaft bei Bekämpfung einer konkreten Gefahr oder Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung
 - feuerwehrrechtlicher Kostenersatz möglich

➤ **Abfallrechtliche Einstufung von Aushubmaterial als Abfall oder Nebenprodukt**

■ **Sachverhalt**

- mehrere Landwirte baten Porr Bau darum, ihnen gegen Entgelt Bodenaushub zu liefern und diesen auf ihren Grundstücken zu verteilen
 - Aushubmaterial sollte Bodenkultivierung bzw. Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen dienen
- Porr Bau wählte geeignetes Bauvorhaben und entnahm Aushubmaterial
 - unkontaminiertes BM der (in Österreich sog.) Qualitätsklasse A1 (beste Qualitätsklasse für Bodenaushub)
 - Bodenmaterial wurde Prüfverfahren unterzogen, wonach es unmittelbar verwendet werden konnte
- Porr Bau beantragte bei Behörde Feststellung, dass Aushub kein Abfall sei
- Behörde lehnte ab: Abfall-Einstufung und auch kein Abfallende

■ **Entscheidung**

- Aushub ist nicht zwingend als Abfall einzustufen
- nicht jedes ausgehobene Bodenmaterial, das durch Baumaßnahme erzeugt wird und nicht wieder vor Ort eingebaut werden kann, sondern extern verwendet werden muss, ist Abfall
- stattdessen: wenn Erzeuger schon vor Aushub Qualität des Bodenmaterials bestimmt und passende umweltgerechte und rechtmäßige Verwendung organisiert, ist ausgehobenes Bodenmaterial mangels Entledigung kein Abfall
- ausgehobenes Bodenmaterial kann als **Nebenprodukt** i.S.d. Art. 5 Abs. 1 AbfRRL (= § 4 Abs. 1 KrWG) qualifiziert werden, wenn Nebenprodukt-Voraussetzungen erfüllt
- Bautätigkeit, bei dem ausgehobenes Bodenmaterial erzeugt wird, ist „Herstellungsverfahren“



- 1. Sicherstellung der weiteren Verwendung
 - Verträge Porr Bau mit Landwirten über Abnahme und Ausbringung des ausgehobenen Bodenmaterials
 - vorübergehende Zwischenlagerung des ausgehobenen Bodenmaterials ist für Nebenprodukt-Qualifizierung unschädlich

- 2. weitere, über normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung nicht erforderlich
 - beste Qualitätsklasse des Aushubmaterials, daher wohl keine Verarbeitung oder Behandlung vor Verwendung erforderlich

- 3. integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses:
 - Bodenaushub fällt bei Bauausführung mit Transformation von Gelände üblicherweise sofort an

- 4. weitere Verwendung ist rechtmäßig, insbesondere umwelt- und gesundheitsverträglich:
 - beste Qualitätsklasse des Aushubmaterials, die nach österreichischem Bundes-Abfallwirtschaftsplan für Rekultivierung und Bodenverbesserung von Böden geeignet und zulässig ist
 - umwelt- und gesundheitsverträgliche Wiederverwendung von Bodenmaterial gemäß den einschlägigen Anforderungen trägt zur Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft bei



- zudem **Abfallende** möglich: ausgehobenes Bodenmaterial kann Abfalleigenschaft (wenn im Einzelfall eine Entledigung = Abfall anzunehmen ist) bereits am Ort der Baustelle durch bloße Vorbereitung zur Wiederverwendung verlieren
 - insbesondere durch eine die Wiederverwendung ermöglichende Bestimmung seiner Qualität („Prüfung“ i.S.d. § 3 Abs. 24 KrWG)
 - also schon im Ausbaupunkt, wenn das Bodenmaterial andernorts tatsächlich zu Bauzwecken verwendet wird

VG Gelsenkirchen

Beschluss vom 20.3.2023 – 8 L 1438/22

➤ **Abfallende von Betonbruch und sonstigen mineralischen Abfällen**

■ **Sachverhalt**

- Lagerung von u.a. 5.850 t Betonbruch aus der Betonproduktion
- Materialien wurden in bereits gebrochenem Zustand übernommen
- Grundstück mit Lagerfläche soll saniert werden (verbindlicher Sanierungsplan aus 2002)
- BImSch-Behörde: Betonbruch ist Abfall; keine BImSch-Genehmigung für Abfalllager vorhanden
- Anordnung gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG gegen Grundstückseigentümer auf Beseitigung der Materialien und Stilllegung des Lagers
- Grundstückseigentümer klagt und beantragt Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung



■ **Entscheidung**

- Sofortvollzug ist rechtswidrig, da Anordnung vss. rechtswidrig
- Materialien waren Abfälle, unterfallen NRW-Runderlass über die Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau von 2001
- Materialien haben aber Abfallende gemäß § 5 Abs. 1 KrWG erreicht
- Zerkleinerung vor Übernahme durch Grundstückseigentümer
 - für Abfallende taugliches Verwertungsverfahren
- beabsichtigte Verwendung: insbesondere für Grundstückssanierung
 - unschädlich: bislang keine Baugenehmigung für Sanierungsmaßnahmen erteilt und ungenutzte Lagerung seit Juli 2021



- Verwendung lässt keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erwarten
 - maßgeblich ist konkrete Verwendung im Einzelfall; hier: Sanierung
 - zwar: Analysen decken nicht gesamtes Material ab, daher genügt Material mglw. nicht in Gänze den Anforderungen des NRW-Güteüberwachungs-erlasses
 - aber: Analysen lassen erwarten, dass beprobtes Material die Zuordnungswerte Z 1 bis Z 2 der LAGA M 20 einhält
 - evtl. Verstoß gegen Probenahmeanforderungen der LAGA PN 98 unerheblich, da dennoch indizieller Erkenntniswert der Analysen im Rahmen der Prognose
 - entscheidend:
 - Sanierungsgrundstück ist erheblich vorbelastet
 - Sanierungsplan ermöglicht Verwendung von Abfällen Z 1.2 bis Z 2



➤ **KrWG-Abfallbesitzer und BImSchG-Anlagenbetreiber als Gesamtschuldner**

■ **Sachverhalt**

- Grundstückseigentümer vermietet Flächen an metallbearbeitendes Unternehmen zum Zwecke der Lagerung von 342 Fässern Altsalzen (Reststoffe aus der Metallbehandlung)
- metallbearbeitendes Unternehmen fällt in die Insolvenz; Insolvenzverwalter führt Betrieb zunächst weiter, kündigt dann den Mietvertrag
- Anordnung gemäß § 62 KrWG gegen Grundstückseigentümer auf Beseitigung und Entsorgung der Fässer
- inhaltsgleiche Anordnung gemäß § 62 KrWG und § 20 Abs. 2 BImSchG gegen Insolvenzverwalter
- Grundstückseigentümer klagt und beantragt Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

VG Darmstadt

Beschluss vom 9.5.2022 – 6 L 2310/21

■ Entscheidung

- Sofortvollzug ist rechtmäßig, da Entsorgungsanordnung vss. rechtmäßig
- Altsalze sind gefährliche Abfälle und unterliegen Beseitigungspflicht
- Grundstückseigentümer ist Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG)
- kein Ermessensfehler wegen unterbliebener Störerauswahl
 - zwar grundsätzlich: Pflicht gemäß § 62 KrWG zur Störerauswahl
 - aber: nur bei mehreren abfallrechtlichen Störern
 - hier: Insolvenzverwalter ist nur BImSchG-Störer (hat kein Abfallbesitz mehr)
 - kein Rangverhältnis oder Ausschluss zwischen KrWG- und BImSchG-Störern
- kein Ermessensfehler wegen gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme
 - Voraussetzung für Gesamtschuld: Identität des Leistungsinteresses
 - ermöglicht Verteilung der Pflichten und damit der Kosten auf mehrere Störer
 - Wahrung der Verhältnismäßigkeit

➤ **Transport eines Abfallbehälters zur Überlassung an den örE**

■ **Sachverhalt**

- gemeindliche Abfallwirtschaftssatzung:
 - Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls aus privaten Haushaltungen an nächster befahrbarer Straße
 - Voraussetzung für Befahrbarkeit:
 - lichte Durchfahrbreite mehr als 3,55 m
 - nicht durchgängige Straße: Wendeplatz mit mind. 20 m Durchmesser
- Anordnung des örE gegen Anwohner einer nicht befahrbaren Straße: Bereitstellung an 300 m entferntem Bereitstellungplatz
- Anwohner klagen gegen Anordnungsbescheid

■ **Entscheidung**

- Anordnung ist rechtmäßig
- Transport ist keine verbotene Abfallbeförderung
 - Abfallbeförderung setzt Gewerblichkeit voraus
 - denn: ansonsten wären Bringsysteme der örE (die zwingend einen Transport erfordern) nicht möglich
- Transport ist nicht unzumutbar
 - zusätzlicher Aufwand wird durch Lage des Grundstücks verursacht
 - ist der Sphäre des Überlassungspflichtigen zuzurechnen (angemessene Lastenverteilung im Kreislaufwirtschaftssystem)
 - keine unzumutbaren Anstrengungen:
 - Mülltonnen können gerollt werden
 - Umstieg auf Säcke wäre möglich; diese könnten dann mit Pkw gefahren werden

BVerwG

Urteil vom 24.5.2023 – 9 CN 1.22

➤ Kommunale Verpackungssteuer

■ Sachverhalt

- Stadt Tübingen erlässt 2020 Verpackungssteuersatzung (in Kraft seit 2022)
 - gilt für Speisen und Getränke in Einwegverpackungen oder auf/mit Einweggeschirr und -besteck
 - Steuer: 0,50 € für Einwegverpackung und -geschirr, 0,20 € für Einwegbesteck; maximal 1,50 € pro Einzelmahlzeit
 - Befugnis der Stadtverwaltung zum jederzeitigen Betreten der Verkaufsstelle ohne zeitliche Begrenzung
 - Ziele der Steuer
 - Generierung von Einnahmen zum städtischen Haushalt zur Deckung der Kosten für die Müllentsorgung
 - Verringerung der Vermüllung des Stadtbildes
- Betreiber einer McDonald's-Filiale klagt

BVerwG

Urteil vom 24.5.2023 – 9 CN 1.22

■ Entscheidung

➤ Steuer ist rechtmäßig

— Vorinstanz:

- kein zwingender Verzehr in Tübingen; betroffene Speisen und Getränke wurden typischerweise auch außerhalb von Tübingen verzehrt
 - Verstoß gegen Prinzip der Örtlichkeit gemäß Art. 105 Abs. 2a GG (Landeskompetenz für „örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer“)
- VerpackG und KrWG sind abschließende Instrumente zur Verwirklichung der Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung
 - Tübinger Steuer widerspricht Abfallrecht des Bundes

— anders BVerwG:

- typischerweise Verbrauch von Take-away-Gerichten in dem Gemeindegebiet, in dem sie erworben wurden
 - kein Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2a GG



BVerwG

Urteil vom 24.5.2023 – 9 CN 1.22

- gemeinsames Ziel der Abfallvermeidung im Abfallrecht auf EU- und Bundesebene
 - kein Widerspruch zu höherrangigem Recht
- zwei Regelungen der Verpackungssteuersatzung rechtswidrig:
 - Obergrenze pro Einzelmahlzeit zu unbestimmt; zudem Bevorteilung von Käufern, die Mahlzeiten für mehr als eine Person erwerben
 - Befugnis der Aufsichtsbehörde zum jederzeitigen Betreten ohne zeitliche Begrenzung



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbH

Bleichstraße 14 · 40211 Düsseldorf

Tel +49 211 540 13 777 - 30

Mobil +49 177 739 30 98

E-Mail blatt@fn.legal

Internet www.fn.legal